



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

vorab per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 3. Dezember 2019
AZ 213 – 21432 - 78

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V vom 20. Juni 2019
hier: Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssi-
cherung (DeQS-RL):
Änderung der Verfahren 1 (QS PCI), Verfahren 2 (QS WI) und Verfahren 3 (QS CHE) sowie
die Ergänzung der themenspezifischen Bestimmungen zu Verfahren 4 (QS NET) für das
Erfassungsjahr 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.a. Beschluss vom 20. Juni 2019 über eine Änderung
der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL)
wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Im Hinblick auf das Verhältnis der Bewertungen der Bundesfachkommissionen zu denen des
Instituts für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) regt das
BMG an, einheitliche Formulierungen in den themenspezifischen Bestimmungen zu verwen-
den, die klar zum Ausdruck bringen, dass die Bundesfachkommissionen gegenüber dem
IQTIG bei der Bewertung von Auswertungen unterstützend tätig werden, aber eine eigene
Bewertung des IQTIG nicht ersetzen. Der G- BA hat auf Nachfrage des BMG in seinem Ant-
wortschreiben vom 14. November 2019 klargestellt, dass eine einheitliche Regelung dieses
Verhältnisses gewollt ist. Dies sollte sich aus Sicht des BMG auch in einer einheitlichen For-
mulierung widerspiegeln. Das BMG regt insoweit an zeitnah zu prüfen, ob eine übergeord-
nete einheitliche Regelung in der DeQS-Rahmenrichtlinie sinnvoll ist.

- 2) Das BMG geht davon aus, dass das IQTIG für die Expertengremien auf Bundesebene im Sinne des § 26 DeQS-Rahmen-RL immer dann weitere Experten benennen kann, wenn es dies für fachlich erforderlich hält. Das Recht des IQTIG, das Expertengremium auf Bundesebene einzurichten, sollte nach Auffassung des BMG nicht dadurch ausgehebelt werden, dass das Institut bei der Besetzung lediglich aus Mitgliedern der Fachkommissionen und Bundesfachkommissionen auswählen darf. Im Lichte der Unabhängigkeit des IQTIG gemäß § 137a SGB V geht das BMG deshalb davon aus, dass das IQTIG nach § 15 Verfahren 4 auch anderweitige Expertinnen und Experten benennen darf.
- 3) Anlage II lit. c und d zum Verfahren 4 enthalten jeweils zwei offenbare Unrichtigkeiten, um deren Korrektur vor Veröffentlichung im Bundesanzeiger gebeten wird. Die Fußnote 4 zum Exportfeld 12 müsste auf § 5 Absatz 4 (nicht Absatz 3) verweisen. In der Fußnote 5 zu Exportfeld 13 müsste auf § 5 Absatz 5 (nicht Absatz 4) verwiesen werden.
- 4) Bezüglich der in § 2 Absatz 8 Verfahren 4 vorgesehenen Regelung zum möglichen automatischen Außerkrafttreten des Verfahrens fällt auf, dass der Zeitraum zwischen der zum 30. Juni 2026 vorgesehenen Evaluation des Verfahrens sowie der Entscheidung über den weiteren Fortgang des Verfahrens oder dem automatischen Außerkraftsetzen mit dem Erfassungsjahr 2027 sehr kurz bemessen ist. Das BMG weist darauf hin, dass eine kontinuierliche Datenverarbeitung insbesondere auch für die Zwecke des Transplantationsregisters von erheblicher Bedeutung ist. Insbesondere für den Fall, dass die vorgesehene Evaluation wesentlichen Änderungs- oder Weiterentwicklungsbedarf ergibt, erscheint der Zeitraum von sechs Monaten zur Umsetzung potentiell erforderlicher Maßnahmen – einschließlich eines möglichen Weiterentwicklungsauftrags an das IQTIG - knapp. Hier sollte im Interesse der Kontinuität der Datenerhebungen zur Transplantationsmedizin die Ergänzung einer Übergangsregelung (z.B. automatische Verlängerung um jeweils ein Jahr) geprüft werden.
Der G-BA wird insoweit gebeten, diese Regelung bis zum 31. Dezember 2021 zu überprüfen und dem BMG zu berichten, in welcher Weise eine nahtlose Datenverarbeitung sichergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz